

BR/GT II/21 d/72

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPAEISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 8. Februar 1972

BR/GT II/21/72

- Sekretariat -

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft: Vorschläge zum Protokoll über die Vorrechte und
Befreiungen

Verfasser: Oesterreichische Delegation

BR/GT II/21 d/72

Vorschläge der österreichischen Delegation zum
Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen

Die österreichische Delegation geht in ihrer Beurteilung der Frage der Notwendigkeit von Vorrechten und Befreiungen des Europäischen Patentamts vom Bericht des Unterkomitees des Europäischen Komitees für juristische Zusammenarbeit (CCJ) für Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen aus (Europarat-Dokument Addendum zu CM(69) vom 9. Juli 1969), welcher vom Ministerkomitee des Europarats den Regierungen der Mitgliedstaaten mit Entschliessung (69) 29 vom 26.9.1969 zur Berücksichtigung bei künftigen Verhandlungen über Vorrechte und Befreiungen internationaler Organisationen empfohlen worden ist. Die österreichische Delegation hält das Europäische Patentamt für eine internationale Organisation mit vorwiegend technischen Aufgaben, welche nicht dieselben Vorrechte und Befreiungen benötigt wie eine Organisation, deren Tätigkeit einen stark politischen Einschlag aufweist, wie z.B. die Vereinten Nationen, der Europarat, die ELDO oder die ESRO (vgl. Punkt 44 des obzitierten Berichts).

In systematischer Hinsicht würde es die österreichische Delegation so wie die britische Delegation (vgl. Dokument BR/111/71 lit. D) begrüßen, wenn anstelle eines besonderen Protokolls ein eigenes Kapitel des Uebereinkommens träte, welches die Rechtsstellung des Europäischen Patentamts regelte. In diesem Kapitel sollten alle einschlägigen Fragen vollständig geregelt werden. Die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erlassung von Bestimmungen, wie sie im gegenwärtigen Artikel 17 des Protokollentwurfs vorgesehen ist, sollte aus Gründen der Uebersichtlichkeit und Rechtsklarheit entfallen.

Die österreichische Delegation unterstützt aus den oben angeführten Gründen die Vorschläge der britischen Delegation zu den Artikeln 1, 3, 12 Absatz 1 lit. b und g, 14 lit. e, 15 lit. c, 16 und 22 und 23. Zusätzlich wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 4 Absatz 2:

Abgesehen von den zu unbestimmten Ausdrücken "grösseren Einkäufen" und "in dem dies möglich ist" sollte der Ausdruck "Regierungen der Vertragsstaaten" durch das Wort "Vertragsstaaten" ersetzt werden, weil für eine solche Massnahme zur Befreiung des EPA von Steuern nicht nur in Oesterreich, sondern wohl auch in den meisten anderen Staaten ein Akt des Gesetzgebers notwendig sein wird. (In diesem Zusammenhang ist auf die Formulierung z.B. Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1 des Protokollentwurfes hinzuweisen, in denen der Begriff "Vertragsstaaten" verwendet wird).

Zu Artikel 5:

Der Ausdruck "soweit möglich" ist ebenfalls zu unbestimmt.

Zu Artikel 7:

Sowohl im Absatz 1 als auch im Absatz 2 dieser Bestimmung wären die Ausdrücke "Regierungen der Staaten" bzw. "Regierungen der Vertragsstaaten" jeweils durch das Wort "Vertragsstaaten" zu ersetzen, weil für die in dieser Bestimmung vorgesehenen Massnahmen die Zuständigkeit des Gesetzgebers gegeben sein wird. Im Absatz 2 wäre ein Druckfehler zu berichtigen ("Abgabe" statt "Ausgabe").

Zu Artikel 10:

Im Absatz 1 wäre die Wortfolge "die Regierung eines jeden Vertragsstaates" durch den Ausdruck "die Vertragsstaaten" zu ersetzen.

Artikel 14 lit. a sollte lauten:

"Die Mitglieder des Personals des Europäischen Patentamtes geniessen sowohl während der Dauer ihrer Dienstverwendung als auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten ...".

Zu Artikel 14 lit. g:

Auch hier sollte an Stelle der Worte "die Regierung des Staates" das Wort "der Vertragsstaat" verwendet werden.
